

Kantonsratsbeschluss

Vom 16.12.2015

Nr. RG 0105/2015

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (EG ZeugSG)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 156 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾, das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) vom 23. Dezember 2011²⁾ und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. August 2015 (RRB Nr. 2015/1307)

beschliesst

I.

1. Zweck

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den ausserprozessualen Zeugenschutz.

2. Rechtsschutz und Verfahren

§ 2 Ersuchen um Antragsstellung, Entscheid und Beschwerderecht

¹ Die gefährdete Person kann die zuständige Behörde jederzeit ersuchen, einen Antrag nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) vom 23. Dezember 2011⁴⁾ zu stellen.

² Die zuständige Behörde teilt ihren Entscheid in Form einer Verfügung mit.

³ Die gefährdete Person ist berechtigt, gegen den Entscheid Beschwerde zu führen.

§ 3 Beschwerde und Verfahren

¹ Die Beschwerde gegen Entscheide nach § 2 ist zulässig gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sowie der erstinstanzlichen Gerichte.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁵⁾.

¹⁾ SR 312.0.

²⁾ SR 312.2.

³⁾ BGS 111.1.

⁴⁾ SR 312.2.

⁵⁾ SR 312.0.

3. Aktenführung und Geheimhaltung

§ 4 Getrennte Aktenführung

¹ Die zuständigen Behörden führen die Akten so, dass diese jederzeit eine vollständige und genaue Übersicht über die im Zusammenhang mit diesem Gesetz getroffenen Entscheidungen und Massnahmen ermöglichen.

² Die Akten unterliegen der Geheimhaltung. Sie sind nicht Bestandteil der Akten des Strafverfahrens.

³ Die Bestimmungen von Titel 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾ sind nicht anwendbar auf Akten, welche gestützt auf dieses Gesetz angelegt werden.

§ 5 Revisionstätigkeit der Finanzkontrolle

¹ Für die Revisionstätigkeit der Finanzkontrolle gilt Artikel 33 ZeugSG sinngemäss.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erhebung von Ordnungsbussen, zu der die Kantone nach der Bundesgesetzgebung ermächtigt sind, obliegt der Kantonspolizei und den Polizeikorps der Einwohnergemeinden.

§ 33^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerdekammer beurteilt:

- a) (*neu*) Beschwerden, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen;
- b) (*neu*) Beschwerden gemäss § 3 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (EG ZeugSG) vom xx.xx.xxxx³⁾.

2.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010¹⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS 114.1.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS ???.???.

Im Namen des Kantonsrats

Ernst Zingg

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn

Departemente

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft

Gerichtsverwaltung

Informations- und Datenschutzbeauftragte

Staatskanzlei (Eng, Rol, scp)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (1214/2015)

¹⁾ BGS 321.3.